

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Artikel 2

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 16.12.2014

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Der Bürgermeister

Brockmann